

NB. Dieses Document betrefset (1.) des Landes Herrn erbliche Vormäsigkeit in und über die Stadt Emden/ (2.) was für Schaden Ost-Friesland von der Niederländischen Unruhe erlitten habe/ (3.) wie die Bürgerschaft damahls gegen ihren Landes-Herrn gefinnet gewesen sey.

No. XXV.

Graf Edzards II. und Graf Johanns Instruction an Ihre Abgeordnete nach dem Haag / wegen der vielen Ungelegenheiten / so Ihnen und Ihren Unterthanen von den streiffenden Partheyen begegneten/ vom 31. Maji, 1584.

Summaria.

Die Abgeordnete sollen Resolution begehren. Dis von den Staatlichen Abgesandten gegebene Antwort ist unzulänglich gewesen.

§ 2. Graf Edzard und Graf Johann erklären sich nochmals/ daß sie gegen beyde Partheyen neutral seyn wollen.

ten. führen an/ was für Wohlthaten denen Betriebenen aus den Niederlanden von Ihnen widerfahren seyn: Beschwern sich über das Unrecht/ so Ihnen und Ihren Unterthanen widerfähret/ sonderlich von den Orlock-Schiffen.

§ 3. Die Abgeordnete sollen begehren/ daß dieses alles abgeschafft werde.

Instruction, was bey dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm/ Prinzen zu Dranien/ Gubernatoren in Brabant/ Holland/ Seeland/ Utrecht/ West-Friesland/ und denen General- Staaten/ der Grafen und Herren zu Ost-Friesland/ die Ehren-Weise/ Ehrbahre/ Hoch- und Wolgelahrte/ Unsere Unterthanen und liebe Getreue/ Hector von Odersum/ zu Odersum und Gódens Häuptling/ Unser Land-Richter Hinrich Berdes/ der Rechten Licentiat, und Wiard Lengen für dißmahl wiederum fürtragen/ werben und verichten sollen.

§ 1. Anfänglich/ auf vorgehende gebührliche Erbietung Unsers respectivè freundwilligen Diensts/ Vetterlichen/ Nachbahrlichen auch gónstigen/gnádigen und guten Willens/ sollen erwehnte Unsere Abgesandte/ Ihr F. G. und ihnen abermahl erinnern und zu Gemüthe führen/ was Deroselben Wir durch ernannten Wiarten von Lengen/ Unsern damahls Abgefertigten/ neulicher Zeit am 22. und 24. Aprilis des jetzläuffenden 84sten Jahres/ haben anmerben/ fürtragen und suchen lassen/ und Unsere damahln alleine auf seine/ Wiards Person gerichtete Instruction, an dienlichen und nothwendigen Derttern/ allhier wiederum repetendo erholen. Und nachdem über alle Zuversicht ernanntem Unserm zu der Zeit abgeordneten Wiarten Lengen/ auf seine abgelegte Werbung und vielfältiges gerhanes fleißiges und inständiges Anhalten/ keine andere Antwort erfolgt/ denn daß Ihr F. G. und sie die General- Staaten darauf gegen Uns durch eine besondere Bescheidung erstes Tages der Gebühr und also sich erklären wolten/ daß Ihres Theils solche Resolution und Erklärung vorbracht werden/ daß Wir durchaus im Werck empfinden solten/ wie ganz und viel Ihr F. G. Gnad. und sie die General- Staaten/ geneigt und willig/ daß alle Nachbahrliche Verständnis/ und die bis dahero beyderselts Unterthanen so vortheilhaffrig getriebene Navigation und Commercia immer und immer in ihrem gewöhnlichen Stande und Fortgang seyn und bleiben mögen, Alles weitem Inhalts Ihr F. G. und der Staaten bey ermeldtem Wiarten Lengen zurück geschickten Schreibens.

Daß aber solche Erklärung und Erbieten im wenigsten kein Begnüg oder Folge beschehen/ indem Ihre F. G. und ihre Abgesandte/ der Bestrenge Edele und Ehrveste/ auch Ehrbahre und Wolweise/ Johann Dusenforth/ Herr zu Wermond und Walde/ Philip Cornelissen/ Bürgermeister zu Aldmar/ und Jelle Sibes/ Bürgermeister zu Leewarden/ die vertröstete Resolution und Erklärung zuförderst nicht alleine nicht einbracht/ sondern fast preposterò ordina ihre Legation von einer neuen/ aus bloßem unbeständigen Geschrey/ herfließenden besremdlichen Werbung/ ohne einige vorgehende Beantwortung der Unsern angefangen hätten.

Worauf Uns in einige Antwort einzulassen/ ehe und zuvor Uns gebührliche und vertröstete Erklärung einkommen/ ob Wir wol nicht schuldig gewesen/ hätten Wir doch Ihrer der Staatlichen und Uranischen Gesandten Für- und Anbringen dergestalt beantwortet/ wie Wir solches bey des Rómischen Käyserl. Majestät/ Unserm allergnädigsten Herrn/ dessen Wit. Glieb Wir seyn/ und sonst jedermänniglich der Gebühr in aller Unvorweislichkeit zu verantworten wüßten.

Dessen

Dessen aber ungeachtet hätten Ihr. F. Gn. und der Staaten Abgesandte vordennamt / nachmahls sich nie rund erklären wollen / ob sie die dabeyorn in Unserm Namen fürgetragene Landfriedbrüchige Beschwerden abzuschaffen bedachte / sondern alleine / was fürgelassen / zu referieren / und darunter das Beste zu thun / angelobt / und also Uns und die Unsern in Zweifel und Unsicherheit / der begehrten Abschaffung halber / stecken und verbleiben lassen ; Ohne daß sie allein von bloßer Relaxirung derer unschuldigen Unserer zu Harling verstrickten Bürger und Schiffer Vertröstung gethan.

§ 2. Derowegen Wir an Ihr. Fürstl. Gnaden / hochgedachten Prinzen zu Dranien / und die General-Staaten / obernannte Unsere Abgesandte abzuordnen / eine undormeidentliche Nothdurfft zu seyn erachtet / welche Wir hiemit und in Krafft dieses abordnen / und die vollmächtigen / dergestalt / daß sie über die Puncten der vorigen Instruction, auf ernannten Wiarden gerichtet / Ihrer F. Gnad. und Ihnen nachmahls vortragen und zu Gemüthe führen sollen / weil Wir von Anfang der Niederländischen Empörung und Verunruhigung bis zu dieser Zeit Uns unpartheylich verhalten / und solcher Unpartheilichkeit oder *Neutralität* hinfürners / sowol bey dem einen als dem andern Theil / nach unverweiflicher Gebährnis / Uns befeisigen werden ; Daß derwegen Ihr. F. G. und die General-Staaten nicht die geringste Ursach haben / Uns und die Unsern / hiebedorn in vergangenen Jahren / oftmahls beschreyener und ist fürhabender Massen / unnachbarlicher / Landfriedbrüchiger / ja feindlicher Weise (wie sich es nicht anders ansehen ließe) wider alle beschriebene Rechte / höchstgedachter Käpf. Majestät und des Heil. Röm. Reichs heilsahme Satzungen und Ordnungen / sonderlich der Constitution des Land. Friedens / ja mehr höchstgedachtes Prinzen zu Dranien je und je ausgegebenen Bestallungen / indem dieselben ausdrücklich im Buchstaben mitbringen und ausführen / keinen Stand im N. Röm. Reich durchaus im geringsten nicht zu beschweren / selbstn zuwegen / wider die alte wolhergebrachte Nachbarliche Correspondenz / so denen aus den Niederlanden vertriebenen Unterthanen in ihrem höchsten Elende und *exilio* von Uns wiederfahren / dieselben nicht allein von Uns gnädig aufgenommen / gehauset und geheberget / geschätzt und gehandhabt worden / sondern auch in solcher Zeit / zu mercklicher Verbesserung und Emergirung ihres Standes und Nahrung / und mehr dann Unsere Unterthanen dadurch seynd geachtet / und von Uns genossener Gut- und Wohlthaten / unverschuldet Sachen fürschlich zu verrüben / zu beschweren und zu vernachlässigen / zudem sie nur etliche Jahr hero / wie noch / nicht alleine zu Unserm und Uns angehöriger Bürger und Unterthanen / sondern aller benachbarten Reichs- und Kräys. Stände unumwiderbringlichen Schaden und Nachtheil / durch ihre ausliegende Deloch- Schiffe / die freye Commercias auf Unsere Stadt Emden mit Verhinderung der Ab- und Zufuhr / Anhaltung Unserer Emdischen Bürger grossen Schiffen / mit groben Hispanischen Salz geladen / zudem Verunsehlchung und Insestirung Unserer freyen Land- und Wasser- Pässe / eigenthätlicher gewaltsamer Weise zu sperren / zu removiren und aufzupalten sich unersunden.

§ 3. Weil nun diese That- Handlung also beschaffen / daß sie einem jeden Stand des Heil. Röm. Reichs / ja Ihrer F. G. und den Staaten selbst / wo es jemand bey ihnen sich unterstünde / unleidentlich / Als sollen sich Unsere Unterthanen und Abgesandte / bey Ihr. F. G. und ihnen / ihre Deloch- Schiffe von Unsern und des Heil. Röm. Reichs Strömen unverzüglich abzufordern / und hinführo von angezogener Thätlichkeit abzustehen / die Ab- und Zufuhr nicht zu hindern / die grossen Salz- Schiffe von Unserer Stadt Emden nicht abzuwehren / auch den Paß zu Wasser und Land mit Niederwerffung / Anhaltung und Benennung der reisenden handehierenden Kauff- Leute / zu hochbesorgter angebräuerter und kurz verschienener Zeit sich offenbartrter Gefährlichkeit Unserer Land und Leut / nicht unsicher zu machen / der vermeynten Pasporten Austheilung sich zu enthalten / und sonsten gebühlicher Nachbarshaft sich zu befeisigen / nachmahls suchen / auch Ih. F. G. auch Ihrer der Staaten endliche cathochorische Erklärung / wes sie dessen zuehunde bedachte / inständig forbern / und darneben anzeigen / wo Ih. F. G. und Sie die Staaten bey Ihrem thätlichen Fürnehmen verharren / ihre Ausliegenden von Unserm und des Heil. Reichs Eems- Strohme endlich über Zuerficht nicht abschaffen / item die Spanische Unserer Stadt Emden zuständige Schiffe / so mit groben Salz geladen / wie bishero / nicht passiren lassen / letztlich auch den freyen Paß auf und nieder nicht gestatten / und das Werk dem münd- und schriftlichen Erbieten contrahiren und reclamiren würden / und alles in dem alten Stande und dorigen Thätlichkeit bewenden solte ; Als könnte man leichtlich verstehen und abnehmen / wie es gemeynet / und würden Wir dadurch unumgänglich veruracht und

genöthiger / die Römisch. Kays. Maj. / das Heil. Röm. Reich / sammt andern Königen / Potentaten und Herren / so Uns verwandt / um Trost / Hülffe und Rettung / auch Schutz und Schirm anzuruffen / Mit ausdrücklicher zierlicher Protestation , daß die daraus befahrende Weiterung und Ungelegenheiten Ihr. S. G. und ihnen den Staaten als Ursachern zu imputiren / und dann des bis anhero erlittenen und künfftigen Schaden und Nachtheil Uns und den Unsern zu erstatten und zu bekehren / Wir Uns an Ihnen billig zu erholen / mit nichren wollen begeben haben. Welches Unsere Abgesandte also mit Fleiß vor dismahl bey hochgedachtem Prinzen / sammt den General-Staaten in Unserm Namen werden / handeln und verrichten sollen / und was disfalls laut dieser Instruction gehandelt / wollen Wir für genehm halten. Da auch bey Unsern Abgesandten um Edirung dieser Instruction angehalten werden wolte / und dann Ihr. S. G. und der Srände von Holland Abgesandten ihre Commission und ihre Instruction Uns ohne Consens und Fürwissen ihrer Herrn Principalen zu ediren geweigert ; Als sollen unsere Abgesandte dieselbe auch nicht von sich geben / oder schriftlich mittheilen / und in diesem Punct auch sonst aufferhalb dieser Instruction nicht weiter schreiben.

In Urkund haben Wir diese Instruction mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Ring-Perficht wissentlich bedrucken lassen. Datum den 31. May, Ao. 1584.

(L. S.) Edzard.

(L. S.) Johann.

No. XXVI.

Des Chur-Fürsten zu Brandenburg Johann Georg Intercessions-Schreiben an die Käyserliche Majestät / die Sache wegen der Niederländischen Unruhe in guter Acht zu haben / und Graff Edzard mit schleuniger Hülffe beyzustehen / vom 16. Januar. 1585. / mit einer Anmerckung.

&c. &c.

W allergnädigster Herr / 2c. Der wohlgebohrne und Edle / mein lieber besonderer Graff Edzard zu Ost-Friessland / hat gegenwärtigen Seinen Rath an mich / sowol auch den Chur-Fürsten zu Sachsen / meinen freundlichen lieben Dheim / Schweern / Schwägern / Bruder und Bevattern / und andere mehr Fürsten abgefertiget / und ganz kläglich berichten lassen / wie hart und schmerzlich Ihme und Seiner Graffschafft / insonderheit aber Seiner Stadt Emden / von dem Spanischen und Staatlichen des Drts liegenden Krieges / Vold zugesetzt werde / was auch dem heil. Reich vor trefflicher Nachtheil und Schaden daraus erfolgen wird / wann desselben Krieges Vold eines der Stadt Emden und des Eems / Ertrahms solte mächtig werden.

Diemeil ich dann von dem Gesandten verstanden / daß er sich derowegen auch zu Eu. Käyserl. Majest. zu begeben / und solche dem heil. Reich des Drts vorstehende Gefahr Derselben allerunterthänigst zu entdecken willens / und er mich darauf um unterthänigste Intercession an Eu. Käyserl. Majest. angelange ; So achte ich wol derselben ganz unvonnöthen / diemeil mir bewußt / daß Eu. Käyserl. Majest. vor Sich Selbst dieses und anders / was dem heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil gereichen mag / in väterlicher guter Acht zu haben / und an aller guten Beförderung / dadurch dasselbe abzuwenden / an Ihr nichts erwinden lassen. Damit aber er / der Graff / gleichwol an meinem forderfahmen Willen und Neigung desto weniger zu zweiffeln ; So bitte Eu. Käyserl. Majest. ich unterthänigst / Eu. Käyserl. Majest. wollen von dem Gesandten vorgemeldter Beschwerden und dem heil. Reich dräuender Gefahr nothdürfftigen Bericht einnehmen lassen / und darauf die allergnädigste Vorsehung thun / daß ihme mit der zu Augspurg in nechstgehalttenem Reichs-Tage / zu Vertheidigung des Reichs-Frontier, bewilligten Contribution, oder wie Eu. Käyserl. Majest. es sonst am nützlichsten bedenkern / die hülfstige Hand gereicht / und die Frontier des heiligen Reichs des Drts erhalten werden möge.

Daran befordern Eu. Käyserl. Majest. die gemeine Wolfarth / und ich bin Eu. Käyserl. Majest.